

Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Emden

Auf der Basis des § 13 Abs. 9 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007, zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBI. S. 133), hat die Hochschule am 05.05.2021 folgende Neufassung der Gebühren- und Entgeltordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Gebühren und Entgelte			
§ 2	Gebühren für Weiterbildungsstudiengänge			
§ 3	Medienbezugsgebühren für grundständige und konsekutive Online-Studiengänge			
§ 4	Gebühren für Nachdiplomierungen und Zweitausfertigungen			
§ 5	Gasthörerinnen/Gasthörer			
§ 6	Gebühren für die CampusCard			
§ 7	Gebühren für die verspätete Rückmeldung			
§ 8	Gebühren für den Hochschulsport			
§ 9	Eigenanteil der Studierenden für die Teilnahme an Exkursionen.			
§ 10	Verweis auf die Gebührenordnung des Landes			
§ 11	Fälligkeit Billigkeitsmaßnahmen			
§ 12	In-Kraft-Treten			
Anlage 1				
Anlage 2				
Anlage 3				



§ 1 Gebühren und Entgelte

Zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben erhebt die Hochschule Emden/Leer auf der Basis des Niedersächsischen Hochschulgesetzes Gebühren. Als Konsequenz aus dem sog. Beihilfeverbot werden auf der Basis der Trennungsrechnung die Entgelte für die Erbringung von Leistungen im privatrechtlichen Bereich berechnet und individuell vertraglich vereinbart (für Nutzungsentgelte siehe Anlage 3).

§ 2 Gebühren für Weiterbildungsstudiengänge

Für Studiengebühren der Weiterbildungsstudiengänge der Hochschule Emden/Leer gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Studierenden, die sich nach Beginn eines laufenden Semesters vom Studium abmelden, wird die Studiengebühr nicht zurückerstattet. Eine Rückerstattung der entrichteten Semesterbeträge richtet sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. Die Semesterzeiten sind dem jeweils gültigen Semesterzeitplan zu entnehmen.
- 2. Ab dem Wintersemester 2021/2022 werden für die Vollzeitstudiengänge "Technical Management" und "Business Intelligence and Data Analytics" ein Gesamtbetrag in Höhe von 5980 Euro pro Semester erhoben (Studiengebühren + Semesterbetrag). Wenn zu Beginn des 4. oder höheren Semesters die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt ist, wird ab diesem Semester ein reduzierter Gesamtbetrag in Höhe von 500 Euro erhoben.
- 3. Für den Teilzeitstudiengang "Master Business Intelligence and Data Analytics" wird mit Ausnahme des Moduls "Master Thesis und Kolloquium" eine Gebühr in Höhe von 1480 Euro je Modul erhoben. Zusätzlich ist für jedes Semester eine Grundgebühr in Höhe von 500 Euro je Semester zu zahlen (Studiengebühren + Semesterbetrag).
- 4. Für den Teilzeitstudiengang "Master Business Intelligence and Data Analytics" wird pro Semester eine Grundgebühr in Höhe von 500 € zuzüglich 1480 € je Modul erhoben. In diesem Studiengang wird im letzten Semester für das Modul "Master Thesis" die Gebühr in Höhe von 500 € erhoben.

§ 3 Medienbezugsgebühren für grundständige und konsekutive Online-Studiengänge

- 1. Für den Bezug von Studienmaterial im Rahmen von grundständigen und konsekutiven Online-Studiengängen ist je belegtem Studienmodul im Umfang von 5 cps und Semester bis einschließlich Sommersemester 2021 eine Medienbezugsgebühr in Höhe von 78,-- € zu zahlen.
 - Ab dem Wintersemester 2021/2022 ist eine Medienbezugsgebühr in Höhe von 95,-- € zu zahlen.
- 2. Gegen Nachweis einer BAföG-Berechtigung vermindert sich die Medienbezugsgebühr gem. Abs. 1 bis einschließlich Sommersemester 2021 auf 53,-- € je Modul/Semester.



Ab dem Wintersemester 2021/2022 vermindert sich die Medienbezugsgebühr gem. Abs. 1 gegen Nachweis einer BAföG-Berechtigung auf 70,-- € je Modul/Semester.

- 3. Medienbezugsgebühren für Module ungleich 5 cps werden anteilig zur cp-Zahl umgerechnet.
- 4. Die Abwicklung der Medienbezugsgebührenzahlungen erfolgt in einem zentralen Hochschulverbund außerhalb der Hochschule.

§ 4 Gebühren für Nachdiplomierungen und Zweitausfertigungen

- 1. Für die Ausstellung einer Diplomurkunde im Rahmen der nachträglichen Verleihung eines Diplomgrades an Graduierte wird eine Gebühr von 100 € erhoben.
- 2. Für die Zweitausfertigung einer Urkunde oder eines Zeugnisses wird eine Gebühr von je 50 € erhoben.
- 3. Für andere das Studium betreffende Zweitausfertigungen von Dokumenten bzw. Bescheinigungen (z.B. Diploma Supplement, Transcript of records, etc.) werden, je nach Aufwand Gebühren von 20 € bis 100 € erhoben.

§ 5 Gasthörerinnen/Gasthörer

- 1. Für Gasthörerinnen und Gasthörer wird je Semester eine Studiengebühr in Höhe von 50,-- € bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden und 100,-- € bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden erhoben.
- 2. Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen werden pro Prüfung 50 € erhoben.

§ 6 Gebühren für die CampusCard/ Zugangskarten

- 1. Die Ersatzausfertigung der Chipkarte ist kostenfrei bei
 - Namensänderung,
 - elektronischem Defekt bei optisch unbeschädigter Karte,
 - Diebstahl mit polizeilicher Anzeige und
 - in besonders begründeten Härtefällen.
- 2. In allen anderen Fällen wie
 - Verlust.
 - Diebstahl ohne polizeiliche Anzeige und
 - Beschädigung durch unsachgemäßen Gebrauch werden 15 € erhoben.

§ 7 Gebühren für die verspätete Rückmeldung

- Bei Fristversäumnis wird für eine von der Hochschule noch angenommene verspätete Rückmeldung eine Gebühr in Höhe von 25 Euro erhoben.



§ 8 Gebühren für den Hochschulsport

- Die Veranstaltungen des Hochschulsports unter Leitung und Betreuung der durch die Hochschule beauftragten Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind für Hochschulmitglieder, die Mitgliedern der Kooperationspartner, sowie Hochschulmitgliedern der Mitgliedshochschulen des allgemeinen deutschen Hochschulsportverbandes (adh) grundsätzlich kostenfrei, soweit durch die Sportveranstaltungen keine besonderen Kosten anfallen.
- Für kostenintensive Sportarten werden Gebühren entsprechend der Anlage 1 Kursgebühren erhoben. In der Anlage 2 sind die Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Sportgeräte dargestellt.

§ 9 Eigenanteil der Studierenden für die Teilnahme an Exkursionen

Für die Teilnahme an Exkursionen kann die Hochschule Emden/Leer von den Studierenden einen Eigenanteil erheben.

§ 10 Verweis auf die Gebührenordnungen des Landes

- 1. Hinsichtlich in dieser Ordnung nicht genannter Gebührenregelungen, insbesondere für Beglaubigungen, Abschriften etc., wird auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen verwiesen.
- 2. Die Gebühren für die Bibliothek sind in der derzeit geltenden "Gebührenordnung für Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken" geregelt.

§ 11 Fälligkeit Billigkeitsmaßnahmen

Die Fälligkeit richtet sich nach § 14 NHG. Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag der betreuenden Organisationseinheit.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Neufassung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung in der Fassung vom 19.07.2016 (letzte Aktualisierung am 01.04.2021) außer Kraft.



Anlage 1: Gebühren des Hochschulsports für besonders kostenintensive Sportkurse

Pro Kurs	Studierende	Weitere Personen gemäß §9
Sportbootausbildung (Theorie SBF See, SBF Binnen und SKS)	20 €	40 €
Kitesurfen (Theorie und Praxis)	120 €	180 €

Anlage 2: Gebühren des Hochschulsports für die Nutzung von Sportgeräten

Pro Gerät und Tag	Studierende	Weitere Personen gemäß §9
Jolle	5€	10 €
Jonathan	20 €	25 €
Fahrrad	5€	10 €
Kiteausrüstung	40 €	60 €



Anlage 3: Nutzungsentgelte für

Flächen, Geräte und Systeme

- 1. Die Überlassung und die unmittelbare Übergabe / Übernahme von Flächen, Geräten und Systemen erfolgt auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Mietvertrages (Anhang 1) bzw. eines Protokolls (Anhang 2).
- 2. Die Entgelte werden individuell durch die Abteilung WTT ermittelt. Dies gilt auch für personelle, und sonstige, Leistungen, die mit der Nutzung von Flächen, Geräten und Systemen einhergehen.
- 3. Übergabe / Übernahme der angemieteten Objekte sind schriftlich zu vereinbaren/zu bestätigen (Anhänge 1 und 2).
- 4. Die Entgelte werden zuzüglich der zurzeit geltenden Mehrwertsteuer erhoben.



Anhang 1 zur Anlage 3

Mietvertrag für Flächen, Geräte und Systeme der Hochschule Emden/Leer

Zwischen der Hochschule Emden/Leer, Constantiaplatz 4, 26723 Emden im folgenden Vermieter genannt

und (Einzelperson / Firma)

im folgenden Mieter genannt wird folgender Mietvertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vermieter vermietet dem Mieter:

Zum Verwendungszweck:

§ 2 Allgemeines

- a. Die Übergabe / Übernahme der vertraglich vereinbarten Objekte erfolgt gegen Unterschrift direkt zwischen einem Verantwortlichen der Hochschule an den Mieter. Eventuelle Schäden sind unmittelbar zu dokumentieren (Anhang 2 zur Anlage 3).
- b. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen durch den Mieter sind nicht zulässig, eine Überlassung des Vertragsgegenstandes an einen Dritten ist ebenfalls nicht zulässig.
- c. Die gemieteten Objekte sind ausschließlich dem vertragsgemäßen und / oder zweckentsprechenden Gebrauch zu unterziehen. Die Durchführung von Veranstaltungen unterliegt besonderen Regelungen, die auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht sind.
- d. Für die Laufzeit des Mietvertrages gehen haftungsrechtliche Pflichten auf den Mieter über, der die Hochschule durch den Abschluss ausreichender Versicherungen schadensfrei – auch gegenüber Dritten - zu halten hat.
- e. Für entstandene Schäden am Mietobjekt haftet der Mieter, soweit sie nicht auf normale Abnutzung im Rahmen des vereinbarten Nutzungszwecks zurückzuführen sind.
- f. Die Haftung der Hochschule für Folgeschäden (z.B. entgangene Gewinne, Vermögensschäden, etc.) ist ausgeschlossen.
- g. Das Mietverhältnis kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der vereinbarten Zeit gekündigt werden. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages ist ausgeschlossen. Beide Parteien können bis spätestens 5 Werktage vor Mietbeginn vom Vertrag zurücktreten.



Verr	nieter	Mieter		
Ort,	Datum			
Die rechtliche Unwirksamkeit einer Regelung dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. In diesem Fall ist die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zeck des Vertrages am nächsten kommt.				
§ 7	Salvatorische Klausel			
Der	Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien	in Kraft.		
§ 6	In-Kraft-Treten			
Erfü	llungsort und Gerichtsstand ist Emden.			
§ 5	Gerichtsstand			
	dliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Är ürfen der Schriftform.	nderungen und Ergänzungen		
§ 4	Schriftformklausel			
Das	Entgelt wird durch den Vermieter in einer Summe in	Rechnung gestellt.		
Das	Emgelt für den verembarten Zentaum beträgt (Euro z	zgi. dei generiden wwot).		
	Entgelt für den vereinbarten Zeitraum beträgt (Euro z	rzal der aeltenden MwSt).		
§ 4	Entgelt			
bis:				
vom	· ·			
§ 3	Mietdauer			



Übergabeprotokoll für Hochschuleinrichtungen							
Nachfolgende Hochschuleinrichtung/en wird/werden übergeben:							
.Nr. Art der Einrichtung Bezeichnung Anzahl Inventarnummer bei Geräten							
Die ordnungsgemäße Überg	gabe/Übernahm	ne wird bestätig	gt.				
Folgende Mängel wurden be	ei der Übergabe	e festgestellt:					
Vermieter			Mieter				
Datum / Uhrzeit/ Unterschrif	't		Datum / Uhrzeit/ Unterschrift				
			-				